

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Adressbuch der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe**

**Karlsruhe, 1832 - 1833[?]; [N.F.] 1.1873 - 46.1919**

Tarif der Städtischen Straßenbahn Karlsruhe

**urn:nbn:de:bsz:31-19167**

- III. An den 4 Sonntagen vor Weihnachten, an den beiden Messsonntagen der Frühjahrs- und Herbstmesse, am Oster- und Pfingstmontag:
1. in den vorstehend unter I. Ziffer 9 und 11 bezeichneten Gewerben, während der Stunden von morgens 8 bis 9 Uhr\*) und von vormittags 11 bis 8 Uhr abends\*\*);
  2. in den übrigen vorstehend unter I. bezeichneten Gewerben, während der dort bezeichneten Stunden.

Vom Stadtrat mit Zustimmung des Bürgerausschusses unterm 21. April 1903 erlassene und vom Großh. Ministerium des Innern genehmigte statutarische Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe:

§ 1. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, ihre im Handelsgewerbe beschäftigten Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter mindestens jeden zweiten Sonntag von der Arbeit vollständig frei zu lassen. Diese Verpflichtung wird dadurch nicht hinfällig, daß ein Gehilfe, Lehrling oder Arbeiter auf deren Erfüllung verzichtet.

§ 2. Festtage, die nicht auf einen Sonntag fallen, gelten hinsichtlich der Bestimmung in § 1 gleichfalls als Sonntage.

Solche Sonn- und Festtage, an welchen auf Grund des § 105 b Abs. 2 Satz 3 oder nach § 105 c der Gewerbeordnung eine Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen oder Arbeitern im Handelsgewerbe stattfindet, sowie der erste Weihnachtstag, Oster- und Pfingstsonntag werden hinsichtlich der Bestimmung in § 1 nicht als Sonntage gezählt.

§ 3. Für die sonn- und festtägliche Beschäftigung der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe und demgemäß für den Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen werden die Stunden von 11 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags bestimmt.

§ 4. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, ein Verzeichnis zu führen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Namen der von ihnen im Handelsgewerbe Beschäftigten unter Angabe der Beschäftigungsstunden einzutragen sind.

Das Verzeichnis ist den Organen der Polizeiverwaltung auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 5. Die statutarischen Bestimmungen vom 17. Dezember 1901 treten außer Wirksamkeit.

## Tarif der Städtischen Straßenbahn Karlsruhe

gültig vom 1. Januar 1905 an.

**Gewöhnliche Fahrten. 10 Pf. Strecken:** Bahnhof—Grenadierkaserne oder Sofienstr. oder Südendstr. oder Yorkstr.; Beiertheim—Mühlburgertor; Durlach—Durlachertor; Durlachertor—Grenadierkaserne oder Sofienstr. oder Südendstr. oder Yorkstr.; Georgfriedrichstr.—Kunstgewerbeschule; Grenadierkaserne—Hildastr. oder Kühler Krug; Herrenstr.—Hardtstr.; Karlstor—Hildastr. oder Kühler Krug; Karlstr.—Lameystr.; Kühler Krug—Hardtstr.; Kunstgewerbeschule—Lameystr.; Marktplatz—Beiertheim oder Hildastr. oder Kühler Krug; Mühlburgertor—Rheinhafen; Schlachthof—Bahnhof oder Karlstor oder Mühlburgertor; Sofienstr.—Rheinhafen; Südendstr.—Grenadierkaserne oder Sofienstr. oder Yorkstr.

**15 Pf. Strecken:** Bahnhof—Rheinhafen; Beiertheim—Rheinhafen; Durlach—Bahnhof oder Karlstor oder Mühlburgertor; Durlachertor—Rheinhafen; Grenadierkaserne—Rheinhafen; Kühler Krug—Rheinhafen; Schlachthof—Beiertheim oder Grenadierkaserne oder Kühler Krug oder Lameystr.

**20 Pf. Strecken:** Durlach—Beiertheim oder Grenadierkaserne oder Kühler Krug oder Rheinhafen.

Die Preise verstehen sich natürlich auch in umgekehrter Richtung.

\*) In den offenen Verkaufsstellen der Friseur- und Barbier- während der Stunden von 6 bis 9 Uhr vormittags.

\*\*) Am Fastnachtsonntag ist eine Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen im Barbiergewerbebetrieb bis abends 8 Uhr gestattet.

**Fahrtscheinhefte:** Für beliebige Fahrten werden Fahrtscheinhefte mit 50 Fahrtscheinen zu 2 M. abgegeben. Sie sind unpersönlich, gelten also für jeden Inhaber. Je nach Größe der zu befahrenden Strecke werden 2 (10 Pf. Strecke) 3 (15 Pf. Strecke) oder 4 (20 Pf. Strecke) Fahrtscheine durch Abtrennen vom Heft entwertet.

**Monatskarten:** Monatskarten für 5 M. werden für nachbenannte Strecken ausgegeben: Durlach—Durlachertor; Grenadierkaserne—Bahnhof; Mühlburgertor—Beiertheim oder Kühler Krug oder Rheinhafen; Schlachthof—Hauptbahnhof oder Mühlburgertor. Monatskarten für 7 M. 50 Pf. werden für zwei beliebige der vorgenannten Strecken, die sich berühren, verausgabt. Monatskarten für 12 M. berechtigen zur Benutzung sämtlicher Strecken.

Die Monatskarten sind persönlich und nur für die darauf vermerkten Strecken gültig.

**Arbeiterwochenkarten:** Für nachbenannte Strecken kosten Arbeiterwochenkarten bei täglich zweimaliger Fahrt 70 Pf., bei viermaliger Fahrt 1 M.: Durlach—Durlachertor; Kaiserstr.—Beiertheim; Mühlburgertor—Kühler Krug oder Rheinhafen.

Auf den Strecken Beiertheim—Rheinhafen; Durlach—Mühlburgertor; Schlachthof—Beiertheim oder Kühler Krug oder Rheinhafen kosten die Arbeiterwochenkarten bei täglich zweimaliger Fahrt 1 M., bei viermaliger 1 M. 25 Pf.; auch für Grenadierkaserne—Bahnhof und Schlachthof—Bahnhof werden Karten zu 1 M. 25 Pf. bei täglich viermaliger Fahrt ausgestellt.

Die Arbeiterwochenkarten sind persönlich und nur für die darauf vermerkte Strecke gültig. Sie berechtigen nur für Fahrten, auf denen besondere Arbeiterwagen geführt werden und gelten nicht für die Sonn- und gesetzlichen Feiertage.

**Schülerwochenkarten** zu 75 Pf. werden für folgende Strecken ausgegeben: Durlach—Durlachertor; Grenadierkaserne—Bahnhof; Mühlburgertor—Beiertheim oder Kühler Krug oder Rheinhafen; Schlachthof—Bahnhof oder Mühlburgertor. Für zwei beliebige der vorgenannten Strecken, die sich berühren, kosten die Wochenkarten 1 M.

Die Schülerwochenkarten berechtigen zu täglich 4 Fahrten nach und von der Schule. Sie sind persönlich und nur für die darauf gekennzeichneten Strecken gültig. An Sonn- und Feiertagen, sowie während der Schulferien haben sie keine Gültigkeit; sie werden nur für Schüler und Schülerinnen der Volks- und Mittelschulen, nicht aber für solche der Hoch- und Fachschulen ausgegeben.

**Kinderbeförderung:** Wer die Bahn benützt, ist berechtigt, ein Kind unter 4 Jahren, für das kein besonderer Platz beansprucht wird (sonst volle Taxe!) unentgeltlich mitzunehmen. Mehrere Kinder unter 4 Jahren bezahlen für je 2 den Fahrpreis für 1 Erwachsenen; bei ungerader Zahl wird bei Berechnung des Fahrpreises eines zugezählt.

**Turmbergfahrten.** Für Fahrten auf den Turmberg werden Rückfahrkarten (Rückfahrt am Lösungstage) zu 45 Pf. abgegeben und zwar auf den Strecken Bahnhof oder Karlstor oder Mühlburgertor—Durlach, einschließlich Turmbergbahn. Die Fahrtscheine sind übertragbar.

**Beförderung von Hunden.** Für Hunde sind die für Personen geltenden Taxen zu entrichten.

**Gepäckbeförderung.** Gepäckstücke, welche einen besonderen Raum beanspruchen, können, soweit Platz, auf der vorderen Plattform der Personenvagen gegen Entrichtung der für Personen geltenden Gebühr mitgenommen werden. In den Gepäckwagen ist für die Fahrt und die Traglast auf einer 10 Pfennigstrecke ein Gepäckschein zu 5 Pf., auf einer 15 und 20 Pfennigstrecke ein solcher zu 10 Pf. zu lösen. Dem Schaffner steht die Entscheidung zu, zu wieviel Traglasten das Gepäck zu berechnen ist.

**Umsteigen.** Beim Wagenwechsel, der nur auf den Umsteigestellen: Durlachertor; Kreuzung der Kaiserallee und Schillerstr.; Kreuzung der Kaiser- und Karlstr.; Marktplatz, Mühlburgertor und Schlachthof erfolgen darf, ist ein Umsteigeschein erforderlich. Dieser gilt nur für den nächsten, nicht vollständig besetzten Wagen, der in der Richtung der beabsichtigten Fahrt abgeht; andernfalls wird die Weiterfahrt als neue Fahrt behandelt.

**Sonderwagen** werden nur bis nachts ein Uhr gestellt. Sie müssen 6 Stunden vor Bedarf beim Straßenbahnamt (während der regelmäßigen Geschäftszeit) bestellt werden und kosten (ev. Vorauszahlung):

- |   |                                  |
|---|----------------------------------|
| a. während der fahrplanmäßigen Zeit                           | 10 Pf., 15 Pf., 20 Pf. Strecken. |
| jeder Wagen   | 3.—, 4.50, 6.—.                  |
| b. nach Umlauf der Betriebszeit (bis spätestens 1 Uhr nachts) |                                  |
| jeder Wagen   | 6.—, 12.50, 15.—.                |

Bei Schulklassen in Begleitung von Lehrern ermäßigt sich die obige Taxe um drei Zehntel.